

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 23. April 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus "Travel ius" Nr. 6 vom 23. April 2013

2. Bei Schmuggel – Anruf: Was muss ich verzollen – Telefonanruf der Zollbehörde

Wer kennt das nicht auf den Flughäfen: "Grün" = nichts zu verzollen – "Rot" zu verzollen. Und man ist leicht verleitet, durch "Grün" zu gehen, obwohl eigentlich "Rot" angesagt wäre. Wird man dann gefragt: "Haben Sie etwas zu verzollen?" – Kommt die "treuherzige" Antwort "Nein". – Doch wer bei "Grün" durch den Zoll geht, macht eine verbindliche Zollanmeldung (= "ich haben nichts zu verzollen"). Diese kann nicht mehr nachgeholt werden. D.h. man macht sich strafbar, wenn man abgabepflichtige oder bewilligungspflichtige Waren mit sich führt. Das kann teuer werden.

Gleiches gilt, wenn man z.B. mit dem Auto einen nicht besetzten Grenzübergang benützt und die Waren nicht in der dafür aufgestellten **Anmeldebox** anmeldet. Die Zollbehörden haben angefangen, auch im Landesinneren mobile Zollkontrollen durchzuführen. Hat man den Grenzübergang ohne Anmeldung passiert, hat man (so-zu-sagen "stillschweigend") eine Zollanmeldung gemacht. Wird man nun im Landesinneren erwischt, heisst es wiederum: Zahlen.

Der Beobachter hat in seiner Ausgabe Nr. 8 unter dem Titel "Bei Anruf Schmuggel" auf das versuchte Sparen der Mehrwertsteuer bei der Einreise in die Schweiz und die rechtlichen Folgen hingewiesen. Zum Beispiel lässt man sich bei der Ausreise aus Deutschland den grünen Ausfuhrschein stempeln, um die deutsche Mehrwertsteuer zurückzuerhalten. Beim Schweizer Zoll "vergisst" man die Anmeldung. – "Wer sieht schon die Autoreparatur?" Doch aufgrund eines Abkommens zwischen der Schweiz und der EU sind die Zollbehörden verpflichtet, bei Verdacht auf Verletzung der Zollbestimmungen die andere Zollbehörde darüber zu informieren. Im Reiseverkehr stellt der Schweizer Zoll pro Jahr gegen 20'000 Strafprotokolle aus. Neben den normalen Abgaben ist eine Busse zu bezahlen. Diese kann bis zu Fr. 800'000 betragen.

Einzelheiten zu diesem Thema finden sich auf der Internetseite der Eidg. Zollverwaltung unter "Information für Private", www.ezv.admin.ch

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.